

Zweiter Förderaufruf zum Ausbau von Hebammenkreißsälen an baden-württembergischen Krankenhäusern

Ausgangslage

Die Landesregierung misst der bedarfsgerechten und qualitätsgesicherten Versorgung in der Geburtshilfe eine hohe Bedeutung bei. In Baden-Württemberg - wie auch bundesweit - gibt es regionale Versorgungsengpässe bei einzelnen Leistungen der Geburtshilfe, insbesondere im Bereich der klinischen Geburtshilfe. Der Anfang 2017 gegründete Runde Tisch Geburtshilfe unter Leitung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration hat Empfehlungen und Maßnahmen erarbeitet, um die Geburtshilfe im Land kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Grundlage für die Erarbeitung der Maßnahmen war ein Bericht zur aktuellen Versorgungssituation in Baden-Württemberg (Heidelberger Institut für Global Health, 2018) sowie ein daran anknüpfender Maßnahmenplan (OptiMedis AG, 2019). Auch die Empfehlungen des Nationalen Gesundheitsziels „Gesundheit rund um die Geburt“ waren eine wichtige Grundlage für die Handlungsempfehlungen des Runden Tisches. Eine der Maßnahmen hat die Unterstützung einer mitarbeiter- und familienfreundlichen Geburtshilfe in Krankenhäusern als Ziel. Die Mitglieder des Runden Tisches haben sich in diesem Rahmen für die Förderung von Hebammenkreißsälen ausgesprochen.

Der Hebammenkreißsaal stellt ein alternatives Versorgungsmodell zum ärztlich geleiteten Kreißsaal und damit eine Erweiterung des geburtshilflichen Angebots einer Klinik dar. Er bietet gesunden Schwangeren nach einer unauffälligen Schwangerschaft die Möglichkeit einer interventionsarmen Geburt sowie einer kontinuierlichen Hebammenbetreuung während der Geburt. Zudem kann das Modell des Hebammenkreißsaals eine wertschätzende interdisziplinäre Zusammenarbeit an Krankenhäusern fördern.

Das Land kann hierbei auf Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen zurückgreifen, wo Hebammenkreißsäle bereits seit 2021 Unterstützung aus Landesmitteln erhalten. Ein von der Universität Bonn durchgeführtes Forschungsprojekt (GEscHlCK) belegt, dass

hebammengeleitete Geburten ein gleiches Level an medizinischer Sicherheit erfüllen wie ärztlich geleitete Geburten. Zugleich führten die Kliniken weniger Interventionen durch. Voraussetzung für das Gelingen ist ein von Ärztinnen, Ärzten und Hebammen gemeinsam erarbeiteter Kriterienkatalog für Aufnahme, Betreuung und Weiterleitung von Schwangeren, wie im [„Handbuch Hebammenkreißsaal“](#) (Verbund Hebammenforschung, 2007) beschrieben.

2023 hat das Land den ersten Förderaufruf zum Ausbau von Hebammenkreißsälen veröffentlicht. Gefördert wurden 12 Krankenhäuser, die einen Hebammenkreißsaal neu aufgebaut bzw. ihre bestehenden Konzepte des Hebammenkreißsaals weiterentwickelt haben.

1. Zuwendungsziel und Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist der Ausbau von Hebammenkreißsälen an baden-württembergischen Krankenhäusern mit einer geburtshilflichen Abteilung. Möglichst viele Krankenhäuser des Landes sollen einen Hebammenkreißsaal anbieten können. Das größere Angebot an Hebammenkreißsälen soll das Recht schwangerer Frauen auf die freie Wahl des Geburtsortes fördern.

Der Ausbau von Hebammenkreißsälen dient der Stärkung der interventionsarmen Geburten, einer kontinuierlichen Hebammen-Betreuung während der Geburt sowie der Verbesserung der interprofessionellen Zusammenarbeit der Berufsgruppen und des fachlichen Austauschs. Auch soll das Konzept des Hebammenkreißsaals attraktive Arbeitsbedingungen etablieren, um den Personalengpässen in der klinischen Geburtshilfe entgegenzuwirken.

Zur Erreichung der genannten Ziele fördert das Land sowohl die erstmalige Einführung des Versorgungskonzepts Hebammenkreißsaal als auch die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bestehender Hebammenkreißsäle.

Damit der Erfolg eines Vorhabens überprüft werden kann, sollen die Maßnahmen u.a. anhand folgender Kriterien evaluiert werden: Zahl der Anmeldungen im Hebammenkreißsaal, Entwicklung der Personalsituation in der geburtshilflichen Abteilung und Zufriedenheit des Personals nach Einführung des Hebammenkreißsaals.

2. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Krankenhäuser in öffentlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft mit einer geburtshilflichen Abteilung in Baden-Württemberg.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach der Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO), insbesondere den §§ 23, 44 LHO, und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) sowie nach Maßgabe dieses Förderaufrufs.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a Anwendung.

Die Bewilligungsbehörde gewährt Zuwendungen zu den förderfähigen Sach- und Personalkosten für den Aufbau neuer Hebammenkreißsäle sowie die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung bestehender Hebammenkreißsäle.

Förderfähig sind folgende Sachkosten:

- Kosten in Form von Teambuilding-, Schulungs- und Supervisionsmaßnahmen für die Mitarbeitenden im Rahmen des Projekts
- Kosten für Fachfortbildungen für die Mitarbeitenden (z.B.: Nahtversorgung, Auskultation, CTG, Dokumentation, Fallbesprechungen, Gebärhaltung, Kinästhetik, Komplementärmedizinische Methoden etc.)
- Allgemeine Sachkosten zur Errichtung von Hebammenkreißsälen (z.B.: Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Fachliteratur etc.)

Kosten, die im Rahmen einer [Zertifizierung als Hebammenkreißsaal](#) + des Deutschen Hebammenverbands anfallen

Förderfähig sind folgende Personalkosten:

- Personalkosten für eine fachliche oder organisatorische Projektleitung (dem Zuwendungsantrag ist eine Aufgabenbeschreibung beizufügen)
- Kosten für eine Verwaltungskraft/Assistenz im Projekt
- Kosten für nicht abrechenbare Leistungen nach SGB V im Rahmen der Betreuung im Hebammenkreißsaal (z.B. Sprechstunden)

Nicht förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

- Bau- und Investitionskosten
- Kosten für Mobiliar und medizinische Geräte
- Zinsaufwendungen
- Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
- Zuführungen an Rücklagen
- Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen, Overheadkosten und Abschreibungen)
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen sowie über- oder außertarifliche Leistungen
- Reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett

Im Übrigen gelten die Vorschriften zu Nummer 2.2 der VV zu § 44 LHO.

Förderfähig sind nur Vorhaben, die nicht bereits begonnen haben und spätestens am 1. November 2025 beginnen können. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald dafür entsprechende Leistungs- oder Lieferungsverträge abgeschlossen sind.

Die Projektlaufzeit darf maximal 18 Monate betragen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den

Einsatz von kassenwirksamen Eigenmitteln in Höhe von mindestens zehn Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten voraus. Eigenleistungen u. ä. können nicht als Eigenanteil eingebracht werden.

Für die Förderung gelten folgende Zuwendungshöchstbeträge:

- Förderung des Aufbaus eines neuen Hebammenkreißsaals: maximal 50.000,00 Euro pro Krankenhaus für die gesamte Laufzeit des Projekts.
- Förderung der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Hebammenkreißsaals: maximal 25.000,00 Euro pro Krankenhaus für die gesamte Laufzeit des Projekts.

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss vor Projektbeginn gesichert sein.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder bei kommunalen Antragstellern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

Der Fördermittelempfänger hat Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechpartner, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung), die für die Förderleistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich den Fördermittelgebern mitzuteilen.

6. Verfahren

Für die Antragstellung ist das beigefügte Antragsformular sowie der beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Die vollständigen, datierten und unterschriebenen Antragsunterlagen müssen bis zum **29. August 2025** ausschließlich per E-Mail beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Referat 51 – Grundsatz, Digitalisierung im Gesundheitswesen, Prävention

eingehen unter den beiden folgenden Adressen:

- poststelle@sm.bwl.de
- Foerderaufrufe-Geburtshilfe@sm.bwl.de

Unvollständige oder nach dem 29. August 2025 eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Wenn die Fördersumme durch die eingereichten Anträge überschritten wird, wird nach folgenden festgelegten Vergabekriterien geprüft und priorisiert:

- Übereinstimmung des Vorhabens mit den Förderzielen
- Ausgangslage und Bedeutung für die regionale Versorgung
- Methodische Qualität des Vorhabens
- Umsetzbarkeit innerhalb des Förderzeitraums

Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://sm.baden-wuerttemberg.de/daten-schutz/>

Bei inhaltlichen und formalen Fragen können Sie sich gerne an folgende Ansprechpartnerin wenden: Kirsten Koners, kirsten.koners@sm.bwl.de, 0711 123 3965